JURISTISCHES KURZGUTACHTEN

A.: TATBESTAND

Frau Ursula Meta Hedwig Haverbeck, geb. 08.11.1928, - nachfolgend "Kandidatin" – ist Spitzenkandidatin der Partei "DIE RECHTE" für die kommende Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019.

Die Kandidatin wurde wegen Verstoßes gegen § 130 StGB – "Volksverhetzung" – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, welcher mehrere Einzelverurteilugen zu Grunde liegen, und verbüsst diese seit Mai Mai 2018 derzeit im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bielefeld, Nordrhein – Wetsfalen (NRW). Die noch zu verbüssende Reststrafe beträgt derzeit etwa 14 Monate, weitere Strafverfahren wegen des gleichen Delikts sind anhängig.

Die Kandidatin lehnt jede Zusammenarbeit mit der JVA im Rahmen einer sog. "Resozialisierung" ab und hält an den ihrer zur Verurteilung führenden Überzeugungen fest. Sie hat sich nicht freiwillig zum Haftantritt gemeldet, sondern musste polizeilich zugeführt werden.

B:. FRAGESTELLUNG

Fraglich ist, ob das Land NRW, dieses vertreten durch dessen Justizminister, dieser vertreten durch die Staatsanwaltschaft als Vollzugsbehörde, diese wiederum vertreten durch die Leitung der JVA dazu verpflichtet ist, der Kandidatin für den Fall, dass diese bei der Wahl zum Europaparlament über die Liste der Partei "DIE RECHTE" einen Sitz in diesem Parlament erlangt, zu ermöglichen, dass die Kandidatin an der konstituierenden Sitzung des Europaparlaments am 02.07.2019 teilnimmt, um ihr Mandat wahrzunehmen.

Zu prüfen ist daher, welche Rechtsgrundlagen hierfür in Betracht kommen, und ob diese zu einem entspr. Anspruch der Kandidatin führen.

C.: RECHTSGRUNDLAGEN

In Betracht kommen:

1.) § 55 StVollzG NRW:

§ 55 StVollzG NRW regelt "Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass".

In Betracht kommt hier ein sog. "Langzeitausgang" i.S. v. § 53 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG NRW i.S.v. dem "Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag".

Die weiteren Möglichkeiten des § 53 StVollzG NRW – Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ggfs. in Begleitung oder unter Aufsicht von Bediensteten – kommen nicht in Betracht, da zum einen die Anreise und Abreise nach Strassburg mehr als einen Tag in Anspruch nimmt und zudem die Strafgewalt der BRD im Ausland nicht wirkt und daher Bedienstete der JVA dort keine Hoheitsgewalt mehr hätten.

Vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 – hier Langzeitausgang -können aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind

insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder die lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen. § 53 Absatz 1 StVollzG NRW gilt entsprechend.

a)

Fraglich ist zunächst, ob es sich bei der Teilnahme der Kandidatin an der konstituierenden Sitzung des Europäischen Parlaments um einen "Wichtigen Anlass" in diesem Sinne handelt.

Die Vorschrift zählt Regelbeispiele für wichtige Anlässe auf, welche die hiesige Fallgestaltung nicht enthalten.

Der Anlass müsste daher, um unter die Norm subsumiert werden zu können, eine vergleichbare Wichtigkeit entfalten.

Das Europäische Parlament soll die Interessen der Europäischen Völker gegenüber der die Regierungen der Völker vertretenden Europäischen Kommission vertreten und ist wesentlicher Bestandteil der Legislative der Europäischen Union. Um hier einen Sitz zu erlangen, muss die Partei "DIE RECHTE" bzw. die Kandidatin einen Stimmanteil in der BRD von etwa 0,8 % erlangen, mithin eines nicht unerheblichen Teiles der Wahlberechtigten.

Es handelt sich um eines der wichtigsten politischen Mandante, welche das Deutsche Volk zu vergeben hat, so dass die Wichtigkeit der Teilnahme der Kandidatin an der konstituierenden Sitzung des Europäischen Parlaments mit der Wichtigkeit der genannten Regelbeispiele vergleichbar und daher gegeben ist.

Bei § 55 StVollzG NRW handelt es sich um eine sog. Ermessensnorm, d.h. die Vollzugsleitung "kann" die Maßnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen gewähren.

Die Vollzugleitung ist daher nur dann verpflichtet, die Maßnahme anzuordnen, wenn ihr Ermessen auf "Null" reduziert ist, d.h., wenn rechtlich nach Abwägung aller Umstände keine andere Entscheidung möglich ist.

Zu prüfen ist daher, aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen die Anordnung des Langzeitausganges zwingend anzuordnen sind.

In Betracht kommen hier:

aa) Das Europaabgeordnetengesetz vom 06.04.1979

§ 3 (1) desselben lautet: "Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Europäischen Parlament zu bewerben, es zu erwerben, anzunehmen oder auszuüben"

Diese Norm hat zunächst lediglich einfachgesetzliche Qualität, ist dem Wortlaut nach jedoch eindeutig, hiernach darf die Kandidatin von niemandem, auch nicht der der JVA, daran gehindert werden, ihr Mandat im Rahmen der konstituierenden Sitzung anzutreten und damit auszuüben.

bb) Das Gesetz zu dem Vertrag vom 08.04.1965 zur Einsetzung des gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Dessen Artikel 8 lautet: "Die Reise der Mitglieder der Versammlung zum und vom Tagungsort der Versammlung unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen".

Artikel 10: "Während der Dauer der Sitzungsperiode der Versammlung steht ihren Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu", und verweist hiermit auf Verfassungsrecht, hier die Artikel 38 i. Verb. mit Art. 46 GG, welche die Indemnität und Immunität der Bundestagsabgeordneten regelt.

Hiernach bedarf jede Beschränkung der persönlichen Freiheit von Abgeordneten der Genehmigung durch den Bundestag, in entspr. Anwendung hier jedoch des Europäischen Parlaments.

Unzulässig ist ohne die entspr. Genehmigung, deren Einholung in Nr. 192 b RiStBV geregelt ist, insbesondere jede Form von Haft, auch die Vollstreckung von Strafhaft (Schneider, Zeh: Parlamentsrecht und Praxis, S. 582, 583.).

Nr. 192 b RiStBV lautet: "Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, gegen ein Mitglied des Europäischen Parlaments … ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil zu vollstrecken…so beantragt er, einen Beschluss des Europäischen Parlaments über die Aufhebung der Immunität herbeizuführen".

Art. 9 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments lautet:

"1. Jeder an den Präsidenten gerichtete Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates, die Immunität eines Mitglieds aufzuheben, oder eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds, Vorrechte und Immunität zu schützen, wird dem Parlament mitgeteilt und an den zuständigen Ausschuss überwiesen.

Das Mitglied oder ehemalige Mitglied kann durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Der Antrag kann von einem anderen Mitglied nur mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds gestellt werden.

- 2. Der Ausschuss prüft die Anträge auf Aufhebung der Immunität oder auf Schutz der Vorrechte und der Immunität unverzüglich, aber unter Berücksichtigung ihrer relativen Komplexität.
- 3. Der Ausschuss unterbreitet einen Vorschlag für einen mit Gründen versehenen Beschluss, in dem die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Aufhebung der Immunität oder auf Schutz der Vorrechte und der Immunität empfohlen wird.
- 4. Der Ausschuss kann die betreffende Behörde um jede Information oder Auskunft ersuchen, die er für erforderlich hält, um sich eine Meinung darüber bilden zu können, ob die Immunität aufzuheben oder zu schützen ist.
- 5. Das betreffende Mitglied erhält die Möglichkeit, gehört zu werden, und kann alle Schriftstücke vorlegen, die ihm in diesem Zusammenhang zweckmäßig erscheinen. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Das Mitglied ist während der Diskussionen über den Antrag auf Aufhebung oder Schutz seiner Immunität nicht anwesend, außer bei seiner eigenen Anhörung.

Der Vorsitz des Ausschusses lädt das Mitglied unter Angabe eines Datums und Zeitpunkts zur Anhörung. Das Mitglied kann auf das Anhörungsrecht verzichten.

Nimmt das Mitglied nicht an der Anhörung gemäß dieser Ladung teil, so wird davon ausgegangen, dass es auf das Anhörungsrecht verzichtet hat, es sei denn, das Mitglied hat unter Angabe von Gründen um Freistellung von der Anhörung zu diesem Datum und diesem Zeitpunkt gebeten. Der Vorsitz des Ausschusses entscheidet darüber, ob einem solchen Antrag auf Freistellung in Anbetracht der angegebenen Gründe stattzugeben ist; diesbezüglich sind keine Rechtsbehelfe zulässig.

Gibt der Vorsitz des Ausschusses dem Freistellungsantrag statt, lädt er das Mitglied zu einer Anhörung zu einem neuen Datum und Zeitpunkt. Kommt das Mitglied der zweiten Ladung zur Anhörung nicht nach, wird das Verfahren ohne die Anhörung des Mitglieds fortgesetzt. In diesem Fall können keine weiteren Anträge auf Freistellung oder Anhörung zugelassen werden.

6. Wurde der Antrag auf Aufhebung der Immunität aufgrund von mehreren Anklagepunkten formuliert, so kann jeder davon Gegenstand eines gesonderten Beschlusses sein. In Ausnahmefällen kann im Bericht des Ausschusses vorgeschlagen werden, dass die Aufhebung der Immunität ausschließlich die Strafverfolgung betrifft, ohne dass gegen das Mitglied, solange das Urteil nicht rechtskräftig ist, Maßnahmen wie Festnahme, Haft oder sonstige Maßnahmen ergriffen werden können, die es an der Ausübung des Mandats hindern.

7. Der Ausschuss kann eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Zuständigkeit der betreffenden Behörde und zur Zulässigkeit des Antrags abgeben, doch äußert er sich in keinem Fall zur Schuld oder Nichtschuld des Mitglieds bzw. zur Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung der dem Mitglied zugeschriebenen Äußerungen oder Tätigkeiten, selbst wenn er durch die Prüfung des Antrags umfassende Kenntnis von dem zugrunde liegenden Sachverhalt erlangt.

8. Der Bericht des Ausschusses wird als erster Punkt auf die Tagesordnung der unmittelbar auf seine Vorlage folgenden Sitzung gesetzt. Änderungsanträge zu dem Vorschlag bzw. den Vorschlägen für einen Beschluss sind nicht zulässig.

Die Aussprache erstreckt sich nur auf die Gründe, die für und gegen die einzelnen Vorschläge für die Aufhebung oder Aufrechterhaltung der Immunität oder den Schutz eines Vorrechts oder der Immunität sprechen.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 164 darf ein Mitglied, dessen Vorrechte oder Immunität Gegenstand des Falls sind, in der Aussprache nicht das Wort ergreifen.

Über den in dem Bericht enthaltenen Vorschlag bzw. die Vorschläge für einen Beschluss wird in der ersten Abstimmungsstunde nach der Aussprache abgestimmt.

Nach Prüfung durch das Parlament findet eine gesonderte Abstimmung über jeden einzelnen in dem Bericht enthaltenen Vorschlag statt. Im Falle der Ablehnung eines Vorschlags gilt der gegenteilige Beschluss als angenommen.

9. Der Präsident teilt den Beschluss des Parlaments unverzüglich dem betroffenen Mitglied und der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates mit und ersucht darum, dass er über alle in dem betreffenden Verfahren eintretenden Entwicklungen

und die sich daraus ergebenden Gerichtsentscheidungen unterrichtet wird. Sobald der Präsident diese Information erhält, unterrichtet er das Parlament, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem zuständigen Ausschuss, auf dem Wege, der ihm am angemessensten erscheint.

- 10. Der Ausschuss behandelt den Vorgang und die eingegangenen Unterlagen mit größter Vertraulichkeit.
- 11. Nach Anhörung der Mitgliedstaaten kann der Ausschuss eine als Hinweis dienende Liste der Behörden der Mitgliedstaaten erstellen, die für die Einreichung eines Antrags auf Aufhebung der Immunität eines Mitglieds zuständig sind.
- 12. Der Ausschuss legt die Grundsätze für die Anwendung dieses Artikels fest.
- 13. Jede Anfrage einer zuständigen Behörde zum Geltungsbereich der Vorrechte oder Immunität der Mitglieder wird gemäß den vorstehenden Bestimmungen geprüft."

Gem. Nr. 5 hat das Mitglied des Parlaments daher das Recht auf Anwesenheit bei seiner Anhörung.

Und gem. Nr. 8 wird der Bericht des Ausschusses als erster Punkt auf die Tagesordnung der unmittelbar auf seine Vorlage folgenden Sitzung gesetzt.

Selbst ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Aufhebung der Immunität kann mithin nicht das Reecht der Kandidatin auf Anreise zur konstituierenden Sitzung des Parlamentes beschränken, denn vor dessen Konstituiereung kann es über deren Antrag nicht beschließen und nach seiner Konstituierung frühestens in der auf diese folgende Sitzung. Bis dahin gilt die Immunität der Kandidatin daher uneingeschränkt, zumal sie jedenfalls zwecks eigener Anhörung ebenfalls das Recht auf persönliche Anwesenheit hat.

Artikel 8 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 08.04.1965 zur Einsetzung des gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften normiert daher in Verbindung mit den Regelung zur Abgeordnetenimmunität des Art. 46 GG die Verpflichtung des Landes NRW, dieses vertreten durch dessen Justizminister, dieser vertreten durch die Staatsanwaltschaft als Vollzugsbehörde, diese wiederum vertreten durch die Leitung der JVA, der Kandidatin für den Fall, dass diese bei der Wahl zum Europaparlament über die Liste der Partei "DIE RECHTE" einen Sitz in diesem Parlament erlangt, zu ermöglichen, an der konstituierenden Sitzung des Europaparlaments am 02.07.2019 teilzunehmen, um ihr Mandat wahrzunehmen.

cc) Art. 23 GG

Art. 23 GG verpflichtet alle staatlichen Organe, denn:

"Zur Verwirklichung eines vereinten Europa wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen...Grundsätzen verpflichtet ist"

Neben den o.g. Grundrechten der Abgeordneten und Kandidaten des Europäischen Parlaments bekräftigt diese Norm weiter die Verpflichtung aller Staatsorgane, auch der JVA, sich diesen Zielen unterzuordnen und insb. alles zu unterlassen, was der

Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments und der dortigen Mandatsausübung nicht dienlich ist.

dd) Zwischenergebnis

Das Land NRW, dieses vertreten durch dessen Justizminister, dieser vertreten durch die Staatsanwaltschaft als Vollzugsbehörde, diese wiederum vertreten durch die Leitung der JVA ist dazu verpflichtet, der Kandidatin für den Fall, dass diese bei der Wahl zum Europaparlament über die Liste der Partei "DIE RECHTE" einen Sitz in diesem Parlament erlangt, zu ermöglichen, dass diese an der konstituierenden Sitzung des Europaparlaments teilnimmt, um ihr Mandat wahrzunehmen.

b)

Zu prüfen ist weiter, ob die an sich gebotene Gewährung der Maßnahme an konkurrierendem Verfassungsrecht scheitert.

Der Schutz der staatllichen Ordnung beinhaltet auch die staatliche Pflicht, die geltenden Gesetze durchzusetzen und zu vollstrecken.

Zudem obliegt es der staatlichen Gewalt insbesondere, Leben, Gesundheit und Eigentum der Staatsbürger zu schützen.

Würde der Langzeitausgang der Kandidatin eines dieser grundrechtlich geschützten Rechtsgüter verletzen, ist abzuwägen, welche der hier in Abwägung kommenden Grundrechtsgüter höher anzusetzen ist.

Fraglich ist daher, ob durch die Gewährung des Langzeitausgangs höherwertige Rechtsgüter des Grundgesetzes derart gefährdet würden, dass die Maßnahme zu unterbleiben hat.

Dem Schutz der staatllichen Ordnung in dem Sinne, die geltenden Gesetze durchzusetzen und zu vollstrecken, ist nach o.g. Genüge getan, denn § 55 StVollzG NRW ist Teil der gesetzlichen Ordnung.

In Betracht kommt daher allein die Gefahr, dass die Kandidatin im Rahmen ihres Langzeitausganges neue Straftaten verübt oder sonstwie Rechtsgüter Dritter verletzt, insb. Leben, Gesundheit oder Eigentum.

§ 55 StVollzG NRW verweist insoweit auf § 53 Abs. I StVollzG NRW, welcher lautet:

"Mit Zustimmung der Gefangenen können vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung der Maßnahmen sind die Belange der Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen, insbesondere sind die Persönlichkeit der Gefangenen, ihr Vollzugsverhalten, die Vollzugsdauer und die Art der Maßnahme zu berücksichtigen."

aa)

Bei der Kandidatin ist nicht auszuschließen,, dass sie durch Kundgabe ihrer entspr. Ansichten wiederum den Tatbestand des § 130 StGB verwirklicht.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei § 55 StVollzG NRW um eine lediglich einfachgesetzliche Regelung handelt, welche ggsfs. verfassungsrechtlichen Normen unterzuordnen hat.

Wie dargelegt, sind die Abgeordnetenrechte der Kandidatin verfassungsrechtlich normiert.

Zu prüfen ist daher, ob § 55 StVollzG NRW im Wege der grundrechtskonformen Reduktion dahingehend einzuschränken ist, dass die drohenden Straftaten "erheblich" sein müssen in dem Sinne, dass höherstehende Grundrechte Dritter gefährdet sind.

Diese Wertung des Gesetzgebers kommt u.a. in der Regelung des § 455 StPO zur Geltung, dessen Abs. IV Satz 2 lautet: "Die Vollstreckung darf nicht unterbrochen werden, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen."

Dies ist dann der Fall, wenn "der Verurteilte … so gefährlich ist, dass es im Interesse der Allgemeinheit geboten erscheint, den Strafvollzug fortzusetzen, weil die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten besteht (Lutz Meyer-Goßler, Rn. 11.)."

In Betracht kommen hier allein die Grundrechte auf Leben, Gesundheit oder – erhebliches - Eigentum Dritter, wohl noch der Bestand des Staates an sich bei Hochverrat u. dgl., deren Verletzung gegenüber den Grundrechten der Kandidatin höher zu bewerten wären.

Angesichts der Persönlichkeit und des Lebensalters der Kandidatin sind derartige Straftaten von ihr nicht zu erwarten, bei § 130 StGB handelt es sich um ein verfassungsrechtlich fragwürdiges sog. "Meinungsdelikt", welches die genannten Rechtsgüter gerade nicht gefahrdet und daher bei grundrechtskonformer Auslegung der Anordnung der Maßnahme nicht im Wege steht.

bb)

Bei der Kandidatin ist weiterhin nicht auszuschließen, dass sie sich für den Fall, dass das Europäische Parlament ihre Immunität aufhebt, sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen würde (Fluchtgefahr).

Die Gefahr, dass eine der Immunität unterliegende Person erst nach Verlust derselben festgenommen werden darf, ist der Rechtsnatur der Immunität jedoch immanent und wurde von Völerrecht und Gesetzgebung seit Menschengedenken und insb. auch bei der Abfassung des Grundgesetzes der BRD als notwendig zur Absicherung dieses Rechtsinstitutes in Kauf genommen.

Die einfachgesetzliche Regelung des § 53 Abs. I StVollzG NRW ist daher grundrechtsund hier auch europarechtskonform dahingehend einzuschränlen, dass Fluchtgefahr bei der Immunität unterliegenden Personen, insb. Mandatsträgern des Europäischen Parlaments, einer Gewährung von Langzeitaurlaub aus wichtigem Grund gerade nicht entgegensteht.

2.) § 455 StPO – ggfs. analog:

§ 455 StPO regelt den Strafausstand wegen Vollzugsuntauglichkeit wegen Geisteskrankheit, Lebensgefahr des Verurteilten oder schwere Erkrankungen des Verurteilten.

Trotz ihres fortgeschrittenen Lebensalters befindet sich die Verurteilte in einem ihrem Alter entspr. guten Gesundheitszustand.

In Betracht käme daher allenfalls eine analoge Anwendung dieser Vorschrift in Ansehung der o.g. verfassungsrechtlich gebotenen Auslegung.

Eine analoge Auslegung ist im Strafrecht nur zu Gunsten des Verurteilten zulässig, wäre hier mithin zulässig.

Allerdings dürfte eine analoge Auslegung nicht über den klaren Wortlaut der Vorschrift hinausgehen und es müsste ein notwendiges Bedürfnis hierfür bestehen.

Hier ist der Regelungsgehalt der Vorschrift ausdrücklich auf gesundheitliche Belange des Verurteilten beschränkt, der Gesetzgeber hat es unterlassen, eine allg. Härtefallklausel wie etwa "oder sonst aus wichtigem Grund" einzufügen, so das die Ausschließlichkeit der Vorschrift gewollt ist und eine analoge Auslegung im hiesigen Frall mit dem klaren Wortlaut der Norm nicht vereinbar wäre.

Zudem besteht wegen der o.g. Möglichkeiten der Urlaubsgewährung auch kein verfassungsrechtlich zwingender Bedarf hierzu.

D:. CONCLUSIO

Nach dem Dargelegten hat die Kandidatin ein grundrechtlich geschütztes Anrecht auf Teilnahme an der konstituierenden Sitzung des Europäischen Parlaments, welchem keine gleich- oder höherwertigen Grundrechte Dritter entgegenstehen.

Die JVA ist in ihrer Ermessensausübung hinsichtlich der Gewährung von Langzeitausgang gem. § 55 StVollzG NRW i.S. einer Ermesensreduktion auf Null insoweit gebunden, als das Land NRW, dieses vertreten durch dessen Justizminister, dieser vertreten durch die Staatsanwaltschaft als Vollzugsbehörde, diese wiederum vertreten durch die Leitung der JVA dazu verpflichtet ist, der Kandidatin für den Fall, dass diese bei der Wahl zum Europaparlament über die Liste der Partei "DIE RECHTE" einen Sitz in diesem Parlament erlangt, im Wege der Gewährung von Langzeitausgang zu ermöglichen, dass diese an der konstituierenden Sitzung des Europaparlaments teilnimmt, um ihr Mandat wahrzunehmen.

Hamburg, den 31.03.2019

Stefan HERBERT Rechtsanwalt

20251 HAMBURG